

VI.

Schicksale des Stiftes in Zyfflich. Verhandlungen über die Verlegung desselben nach Cranenburg.

Das Kanonikenstift in Zyfflich ging mit der Zeit recht trübseligen Vorkommnissen entgegen. Es hatte in diesen um so mehr zu leiden, als es sich in einem kleinen, nach allen Seiten offenen Dorfe befand und, was schlimmer war, auf der Scheide zwischen Cleve und Geldern, die sich nur zu häufig befehdeten gelegen, war. Als Grenzort hatte es in solchen Zeiten am ersten und am meisten zu leiden. So war es in den blutigen Kämpfen zwischen den unver söhlichen Brüdern Reinold und Eduard von Geldern der Fall, worin fast alle Theile von Gelderland und der angrenzenden Grafschaft Cleve durch Feuer und Schwert verwüstet wurden, und mehr noch in den Fehden, die nach dem Tode Eduards 1371 zwischen den beiden Prätendentinnen den Schwestern Mecheld, Wittve von Johann von Cleve, und Maria, Frau von Herzog Wilhelm von Jülich, ausbrachen, und worin die ersiere vom Bischof von Utrecht und der Partei der Heekern, die letztere von den Bronckhorsten unterstützt wurde. Dazu gesellte sich die Fehde des Grafen Adolf von Cleve wegen der Herrschaft Linn mit Kurfürst und dessen Helfern den Herren von Arkel und Moers.¹⁾

Die Lage des Stiftes in Zyfflich wurde so prekär, daß Graf Adolf von Cleve bereits 1390 mit dem Gedanken umging, das Zyfflicher Kanonikat mit dem in seiner Residenz Cleve befindlichen zu verschmelzen. Schon an und für sich mochte er dieses gerne bewerkstelligt gesehen haben, denn das Clever Stift war dürftig, das Zyfflicher hingegen viel reicher dotiert. Das obschwebende päpstliche Schisma bot ihm eine willkommene Gelegenheit, den Versuch zu machen. Graf Adolf und sein Bruder Engelbert von der Mark standen nämlich im Solde des Französischen Königes Carl V. und wurden dadurch zur Obedienz des Gegenpapstes Clemens VII. hinübergezogen, während der Ordinarius des Clever Landes der Kölner Erzbischof auf Seiten des rechtmäßigen Papstes stand. Auf Verwenden beider Grafen erimierte nun Clemens VII. das Gebiet des Engelbert am 10. August 1382 und das des Grafen Adolf zwischen Ende Oktober 1382 und 1383 von der Jurisdiktion des Erzbischofes von Köln und übertrug diese für die Grafschaft Cleve an den Clementisten Heinrich von Byland, Propst an der Apostelkirche in Köln, und an den Abt der Abtei Werden an der Ruhr für Mark.

Graf Adolf benutzte dieses, um von Clemens VII. die Genehmigung zur Verschmelzung des Zyfflicher Stiftes mit dem in Cleve zu erhalten und stellte einen dahingehenden

¹⁾ Vergl. Nettessheim, Gesch. v. Geldern S. 74 u. ff. und Nyhoff' Gebentiv. II, XXXVIII—L.

Antrag, worin er jedenfalls die Zeitläufe geltend gemacht und dargezhan haben wird, daß von einer friedlichen und sichern Residenz der Kanoniche in Zifflich nicht Rede sein könne. Der Gegenpapst beauftragte am 2. Juni 1390 seine Gesandten und den Bischof von Cambrai, sich über die vom Grafen beantragte Vereinigung beider Stifter näher zu informieren.²⁾

Wie die Information ausgefallen ist, erfahren wir nicht. Wahrscheinlich erfolgte der Friede, bevor die Akten geschlossen waren.³⁾ Genug, das Stift verblieb in Zifflich, bis es dem gleichnamigen Sohne und Nachfolger des Grafen Adolf gelang, dasselbe von Zifflich nach Cranenburg zu verlegen.

Bereits am 29. Juli (up den vridach crastino Panthaleonis) 1435 gab Herzog Adolf von Calcar aus zu erkennen, daß das Kapitel in Zifflich unter folgenden Bedingungen in die Verlegung eingewilligt habe: 1. Der Herzog verleiht unter Beihilfe der Bürger in Cranenburg dem Stifte dieselben Privilegien wie dem Stifte in Cleve. 2. Für Immunität und Wohnungen weist er einen geeigneten Platz an. Diejenigen, die in Zifflich mit Wohnungen begiftigt waren, bekommen solche auch in Cranenburg, die übrigen erhalten Bauplätze. 3. Für die Aufbesserung der Präsenzgelber erhält das Collegium aus Renten der Cranenburger Kirche erblich 80 alte Schild aus schatz- und dienstfreien Gütern. Davon bezieht der Dechant, so lange er keine Präbende hat, jährlich 25 Schild. 4. Das Kapitel erhält das Kirchengut, woraus Bürgermeister und Rath jährlich 20 alte Schild für den Altar des Albert v. Beunhem gelobt haben. 5. Zum Frommen der Präsenzgelber nimmt das Stift die Hälfte der Dpfer in der Kirche ein, jedoch mit Ausnahme der Dpfer, die der zeitige Pfarrer erhebt, die andere Hälfte der Dpfer wird für den Kirchenbau verwandt. 6. So lange das Chor an der Kirche in Cranenburg nicht gemacht und die Kirche nicht gewölbt ist, rathen und thaten Bürgermeister, Schöffen und Rath mit, sobald aber Chor und Kirche gemacht und gewölbt sind, hat weder der Magistrat noch die Stadt sich daren zu mischen. 7. Geht der zeitige Pfarrer mit Tod ab, ist der Landesherr nicht berechtigt, für die Seelsorge Dispositionen zu treffen. Dafür ernennt das Kapitel Kapläne, die es anstellen und absetzen kann. 8. Bauern und Pächter auf den Gütern der Kirche oder der Kanoniche von Zifflich dürfen weder die Herzoge noch deren Beamten zu keinen andern Diensten als zum Graben der Landwehren, zu Wolfsjagen, zum Glockenschlag, zur Heerfahrt und zur Abfuhr von Brennholz auf die Burg in Cranenburg heranziehen. Diese Ab-

²⁾ De propositione Adolphi comitis Clevensis, qua ecclesia collegiata de beata Maria virgine et sancto Johanne in oppido Clevensi, olim a comitibus Clevensibus fundata, et ecclesia collegiata sancti Martini Ziphlicensis ad invicem uniri decreverat. Vergl. Römische Quartalschrift 1893, S. 136 u. 417. 1894, S. 264.

³⁾ Sacomblet, Urk. IV, 175. Note 1 und Archiv IV, 388.

fuhr hat jeder Bauer zwischen Ende Frühling und Anfang der Heuernte an fünf Tagen des Jahres zu leisten. Käme aber der Landesherr selbst in die Burg wohnen, so kann er auf billige Dienste rechnen. 9. Erhalte der Herzog vom h. Vater das Präsentationsrecht zu Präbenden und Beneficien in der Kirche, so werde er nur geeignete Personen präsentieren, die bereits Priester seien oder es innerhalb eines Jahres werden könnten.

Am 19. August (op den saterdach na onserlieven vrouwen daige assumtio) 1435 gelobte Herzog Adolf die vereinbarten Punkte zu halten und zu verbrießen.⁴⁾ Zugleich verpflichtete er auch die Stadt Cranenburg, ihrerseits alle Dinge, die sie angingen, treu zu erfüllen.

Nummehr gab das Kapitel in Zysflich dem Papste seine Einwilligung in die Verlegung zu erkennen, und wandte sich auch der Herzog nach Rom. Papst Eugen IV. ernannte von Florenz aus am 18. Oktober 1435 den Dechanten Johann van Bleec in Cleve zum einzigen Bevollmächtigten in der Angelegenheit mit dem Auftrag, sich zu informieren und je nach Befund die Verlegung des Stittes vorzunehmen, jedoch mit der Einschränkung, daß die Kirche in Zysflich nicht zu profanen Zwecken verwandt werden dürfe, vielmehr in derselben außer dem Pfarrer noch zwei Kapläne mit hinreichendem Gehalt zu bestellen seien.

Am 22. Februar 1436 konnte Herzog Adolf dem Clever Dechanten van Bleec im Beisein von Wessel Swarcop, Propst von Wiffel, und Mgr. Dr. utr. jur. Heinrich Hessel, Scholaster in Xanten, das Commissorium überreichen. Am 24. desselben Monates bestellte er im Schloß zu Cleve vor Notar Gerhard von Werden unter Zeugenschaft von Syffrid Luyff, Dechant, Sweder Tegginck und Johann de Castro (v. d. Burg) Kanonichen aus Emmerich, den genannten Hessel und Johann Pels, Kanonich in Xanten, zu seinen Procuratoren. Pels wurde sodann am 1. März durch Notar Heinrich v. Vonderen de Capella in Gegenwart der fürstlichen Sekretäre Johannes de Wefalia (de Beynhem), mgr. artium liberarum, und Johann v. Ringhenbergh, sowie des Clerikers Richard Struyt bestallt.

Am St. Gertrudistage (17. März) 1436 verbriefte der Herzog die dem Stifte Zysflich gewährten Privilegien vor dem päpstlichen Commissar in aller Rechtsform. Er überließ zunächst die Kirche in Cranenburg nebst dem Patronatsrechte und allen Einkünften dem Collegium und verpflichtete dieses, die Jahrgedächtnisse für die Verstorbenen und Wohlthäter der Kirche an den bestimmten Tagen und an jedem Freitag eine h. Kreuzmesse, wie es seither Sitte gewesen, abhalten zu lassen. Als Immunität wies er einen Platz mit Wohnungen an, der sich hauptsächlich an der Nordseite der Kirche bis zur Mühlenstraße und von dieser nach der

⁴⁾ Am 17. März 1436 reverbierte er dem Stifte die Befreiung von Diensten für die Pächter dessen Güter.

Mühle hin bis zur Straße hinter der Stadtmauer und von dort zur Kirche zurück erstreckte. Auch die Küsterei mit ihren Einkünften wies er dem Stifte zu und die Leitung der Schulen und die Anstellung des Rectors, so wie es diese in Zufflich gehabt habe. Ferner gewähre er das Asylrecht für Kirche und Immunität, Freiheit vom weltlichen Gericht bei geringeren Vergehen, freies Geleite für die Wallfahrer zur Umtragung des miraculösen Kreuzes und zur Kirchweihe mit Ausschluß jedoch von Mördern, seinen persönlichen Feinden und solchen, die von der Stadt und dem Lande proscibiert seien. Das Stift solle dieselben Freiheiten genießen, wie das in Cleve. Die Kirche in Zufflich habe es zu erhalten.

Der päpstliche Commissar Dechant Johann v. Bleek, der mit großer Gewissenhaftigkeit zu Werke ging,⁵⁾ vernahm am 19. März noch 14 Zeugen, um zu constatieren, ob das Collegium thatsächlich in Zufflich nicht residieren könne. Der erste Zeuge Knappe Gerlach v. Boshem, Drost des Clever Landes, 50 Jahre alt, gab die Erklärung ab, daß ehemals Junker van Erkel (Arkel) mit seinen Complicen das Dorf Zufflich angefallen, geplündert und Häuser von geistlichen und weltlichen Personen in Brand gesteckt habe. Genauer deponierte der zweite Zeuge Ggidius Duadeley (Dualey), Pfarrer in Niel und Vikar in Cranenburg, 60 J. alt. Zur Zeit, wo er in Cranenburg wohnte, habe zuerst der Junker v. Erkel, dann Knappe Jacob v. Apelteren Zufflich angezündet und unter andern Häusern auch die vom Kanoniker Wilhelm v. Cranenbergh⁶⁾ und zwei Vikaren eingäschert. Auf die Nachricht davon sei er nach Zufflich hin hinausgegangen und habe den Brand gesehen. Auch der v. Erkel habe, als Zeuge in Niel war, Zufflich angefallen, angezündet und den Dechanten Peter von Bylant bis Dy mitgeschleppt. Ein Arnold Wynants habe nach dem Dechanten, als er zum Fenster hinausgeschaut, geschossen. Auch Iwan Bryck, Kanoniker in Zufflich, 50 J. alt, bezeugte, daß zur Zeit, wo er in Z. wohnte, v. Erkel das Dorf in Brand gesteckt habe. Die übrigen elf Zeugen, darunter Knappe Jacob v. Voet aus Niel, 50 Jahre alt, befundeten im Wesentlichen dasselbe. Siner sagte aus, daß auch das Dorf Wyler angezündet sei.

Am demselben Tage vernahm der Commissar auch den Dechanten Johann then Have, den Scholaster Bernard de Della und die Kanoniker Lubbert Hagedoern, Theodor Smullinck, Heinrich Coermart, Conrad de Turri (v. den Taern), Adam v. Tyll, Winand Kael und Heinrich Nehenhuys.

⁵⁾ Die Information umfaßt 30 beiderseits beschriebene, initirierte Pergament Foliosetten und das Zeugenverhör des v. Boshem u. der übrigen 13 Zeugen 6 solcher Seiten. (Stadt-Archiv Cleve.)

⁶⁾ Joh. v. Banray, Statuta nova, msc. theilt unter Vicaria perpetua in Zufflich mit, daß nach der Rechnung von 1398 der Kirchhof in Z. eingäschert set, u. der Burfarius Wilh. v. Cranenburgh bemerkte, daß auch sein Haus verbrannt set.

Unmittelbar darauf forderte Bels als Procurator des Herzogs den päpstlichen Commissar im Chore der Stiftskirche zu Cleve auf, den Translationsakt vorzunehmen. Derselbe erfolgte am 19. März 1436 in Gegenwart von Wessel Swartcop, Heinrich Hessel, Syffrid Loyff, Dechant in Emmerich, Theodor Neberhoeve, Kanon. in Ranten, und den Laien Lambert Paep, Theod. Heymerick, Gerh. Spaen und Theod. v. den Bongart. Außerdem waren zugegen die Stiftherren von Zyfflich, von welchen Propst Gerhard von Dnepenbroick durch den Kanon. Neberhoeve vertreten wurde, und die Kapläne Albert Drommen s. Antonii, Johann Haec s. Nicolai, Waltard Guldenmont s. Mariae, Johann van den Bonghart, ff. Johannis et Barbarae, Johann de Selria s. Stephani, Wilhelm v. Gylst s. Petri Altäre, und Pfarrer Johann de Castro (v. d. Burg). Johann v. Gylst, Rektor des Altares Aller Heiligen, wurde durch Walt. Guldenmont vertreten.

Dem Rektor der Kirche in Zyfflich, der die Seelsorge wahrzunehmen hatte, wurden außer seinen bisherigen Bezügen 20 alte Schild und den Kaplänen des Allerheiligen und des S. Petrus Altares ihre seitherigen Revenuen zugesichert.

Im Jahre 1540 wurden auf Wunsch der Gemeinde Zyfflich die beiden Vikarien zu einer vereinigt und der Inhaber verpflichtet zu residieren und vier Mal in der Woche h. Messe zu lesen und dem Pfarrer zu assistieren.

Bald nach der Verlegung des Stiftes noch zu Lebzeiten des Fürsten Adolf sah sich der Pfarrer von Zyfflich (Johann van der Burg) veranlaßt, mit einer Reihe von Beschwerden aufzutreten, wovon nur ein undatiertes Bruchstück⁷⁾ von einer gleichzeitigen Hand vorliegt. Zunächst will er die 20 Schild in bestimmten Terminen ohne Aufschub gezahlt haben und ein anständiges Pfarrhaus besitzen. Da der Fürst bei der Verlegung nicht beabsichtigt habe, die Kirche in Zyfflich zu Grunde zu richten, sei es, um die alte Kirche (laudabilis et multorum annorum ecclesia Seifflicensis) in etwa in Stand zu halten, nöthig, daß noch bei Lebzeiten des Fürsten der Kirche bestimmte Güter und Einkünfte zugewiesen würden, da die Kirche zur Zeit in Dach und Fenstern gar schlecht bestellt sei. Sollte dieses nicht geschehen können, dann müsse das Kapitel in Cranenburg verpflichtet werden, die Kirche zu unterhalten und deren Lasten zu tragen. Auch gezieme es sich, daß man der Kirche die alten Einkünfte für die Beleuchtung, die Dechant und Kapitel an sich genommen hätten, belasse. Ferner sei es angebracht, daß das Kapitel, da es die Bücher der Zyfflicher Kirche, die größtentheils ein gewisser Klausener Polericus für den h. Martin in Zyfflich laut eigener Handschrift geschrieben habe, mit nach Cranenburg ge-

7) Coden 83 a im Stadtarchiv zu Cleve unmittelbar nach der Verlegung des Stiftes von Monreberg nach Cleve.

nommen, andere Bücher für den Gottesdienst besorge. Was die goldene Tafel anlange (siehe Kapitel V.), so sei allerdings von einigen fürstlichen Sekretären dem Dechanten und gewissen Kanonichen bestimmt worden, daß sie nach Cranenburg als an einen sichern und besetzten Ort gebracht, nachher aber durch Rechtskundige untersucht werden solle, was mit derselben nach der päpstlichen Bulle zu geschehen und wo sie zu verbleiben habe. Das hätten die Herren bei ihrem Weggehen von Zyfflich hinsichtlich der Tafel und der Reliquien, die sie mitgenommen, feierlich vor Notar und Zeugen versprochen, die Untersuchung jedoch bis jetzt nicht angestrengt. Der Hochaltar des h. Martinus in der Kirche zu Zyfflich stehe nackt und kahl und aller Zierde beraubt da. Endlich seien die Bullen und Ablassbriefe zu restituieren. Wahrscheinlich sind auch die Elfenbeinsculpuren: ein Diptychon mit Petrus und Paulus aus dem 6. od. 7. Jh., ein Weihwasserfäßelchen aus dem Anfang des 11. Jh., eine Kasette mit Schiebedeckel aus dem 10. od. 11. Jh. (Reliquienbehälter) u. die 12. Täfelchen aus dem 11. Jh. (jetzt im Diöcesanmuseum zu Münster) bei der Verlegung des Stiftes von Zyfflich nach Cranenburg gekommen.) Ueber den Verbleib der goldenen Tafel verlautet nichts.

Zur Zeit der Verlegung des Stiftes nach Cranenburg war es demnach um die Kirche in Zyfflich nicht gut bestellt. Die Beschwerde des Pfarrers blieb nicht ohne Erfolg, denn in einer Stiftsrechnung vom J. 1452 heißt es „In domo Gerardi van der Wallen, als die Herren allen Fehler an der Kirche in Zyfflich verbesserten, wurde verzehrt“ und in der von 1472 wird der Kirchhof in Zyfflich umzäunt und gehen Rentmeister und Richter dorthin, um die Kirche zu besehen. Im J. 1512 brannte die Kirche.

VII.

Das Stiftskollegium in Cranenburg.

Das Kollegium bestand aus drei Dignitaren: Propst, Scholaster und Dechant und 12 Kanonichen. Gleichzeitig waren von Zyfflich 5 Vikarien mit nach Cranenburg verlegt. In Cranenburg selbst gab es deren drei.

Der Propst vertrat das Kapitel nach außen, im Uebrigen besaß er keine Jurisdiktion und hatte im Kapitel weder Sitz noch Stimme. Jedoch gebührte ihm im Chore und bei Processionen der erste Platz. Außer den Propstei Gehühren genoß er eine Präbende, was zu langwährenden Streitigkeiten Anlaß gab. Er besaß im Beginne des 13. Jahrhunderts den größten Theil des Zehnten in Wychen, während der übrige Theil dem dortigen Pfarrer zustand. Ritter Rudolf von Ewic und sein Sohn Ernestus hatten

8) Text u. Abbildungen bei Clemen a. a. D. 129—131.